



Manchmal sagt ein gerichtlicher Vergleich über die demokratische Kultur in einem Unternehmen mehr aus, als die Pressemitteilungen von Geschäftsführung und Gewerkschaft zusammen.

wahl zu beenden. Der kaufmännische Leiter Thomas Erath saß gestern quasi in Arbeiterführer-Funktion vor dem Arbeitsgericht: Firmen-Anwalt Dr. Ehrenfried Goericke sagte, er habe eine Liste dabei, die mehr als 160 Beschäftigte un-

zu beeinflussen. Wahlvorstands-Vorsitzender Alex Rossoschanski hatte ebenfalls eine Unterschriften-Liste dabei – mit Unterstützung des bestehenden Gremiums zur Vorbereitung der Betriebsratswahl. Die Kollegen hätten es zur

ihr Anwalt aber „andere Dinge angesprochen“, deren mögliche Bedeutung sie bezüglich eines Anfechtungsverfahrens als höher einstufte. Jener Schriftsatz war vom Volz'schen Anwalt erst am Mittwochabend um 20.36 Uhr in die Kanzlei von Dettlef Ernst gefaxt worden, der die IG Metall vertrat – und den Schriftsatz vor der Verhandlung am Donnerstagvormittag nur noch überfliegen konnte.

Die Stimmung war gereizt, wie die Richterinnen registrierte. Sie appellierte an beide Parteien, eine „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ zwischen dem künftigen Betriebsrat und der Unternehmensleitung anzustreben. Deshalb sollte der Konflikt „nicht so aufgeräumt“ werden. Anwalt Goericke verwies auf die Gefahr, „dass die Belegschaft zerrissen wird“. Anwalt Ernst hielt entgegen, dass diese Zerrissenheit heraufbeschworen werde: „Richtig ist, dass der Arbeitgeber die IG Metall angreift, wie man das selten so schwer und so aggressiv erlebt.“ Der Volz-Anwalt hatte nach dem Verhandlungs-Auftakt als erstes versucht, den Wahlvorstands-Vorsitzenden Rossoschanski um seine Anwältin Kathleen Dusny zu bringen. Goericke sagte, es liege „keine ordnungsgemäße Beauftragung vor“. Nachdem sich insgesamt ein Vergleich in der Streitfrage abzeichnete, sah er aber ein, dass die Anwesenheit der Anwältin und

des Anwalts der Gegenseite hilfreich war – so dass die Volz-Führung sich sogar bereit erklärte, deren Honorar zu übernehmen.

Der Appell der Richterinnen, einen Kompromiss zu schließen, war also erfolgreich. Dass trotzdem noch zwei Stunden verhandelt werden musste, lag daran, dass derart um die Maximalgröße des künftigen Wahlvorstandes und das Kostenvolumen der Wahlvorstands-Schulung gestritten wurde, dass die Sitzung zur Beratung unterbrochen werden musste.

Am Ende war sogar die Tagesordnung der Betriebsversammlung in dem gerichtlichen Vergleich geregelt. Volz-Führung und IG Metall verständigten sich darauf, die gegenseitigen Vorwürfe zurückzunehmen. Die Unternehmens-Führung muss am 25. November sicherstellen, dass IG-Metall-Vertreter ein Zutritts-Recht zur Betriebsversammlung und leitende Angestellte ein Zutritts-Verbot haben. Und egal, wie die zweite Wahl des Wahlausschusses ausgeht – alle Mitglieder des bisherigen Gremiums behalten ihren besonderen Kündigungsschutz.

Darüber hinaus hat die Gewerkschaft mittels des Vergleichs sichergestellt, dass die Unternehmensleitung nicht nur einen großen Raum im Versandbereich zur Verfügung stellt, sondern denselben vor der Versammlung auch räumen lässt. ANDREAS ELLINGER

Zur Volzten Zufriedenheit?

Gerichtlicher Vergleich zwischen IG Metall und Filter-Fabrik

Auf Vorschlag der Gewerkschaft IG Metall hat sich die Horber Filter-Firma Volz gestern dazu verpflichtet, 470 Stimmzettel, einen Computer, einen Drucker, eine Wahlurne, eine Beschallungsanlage und Utensilien für eine geheime Wahl (wie Stifte in ausreichender Zahl) bereitzustellen – am Mittwoch, 25. November. Ab 14 Uhr wird zum zweiten Mal ein Wahlvorstand für die erste Betriebsratswahl in der 43-jährigen Firmengeschichte gewählt.

Zum zweiten Mal, weil die Unternehmensführung „schwerwiegende Verstöße“ gegen demokratische Gepflogenheiten bei der ersten Wahl am 9. November gemacht hatte und daher gestern ein Arbeitsgericht Pforzheim erwinen wollte – um die laufenden Vorbereitungen für eine Betriebsrats-

terschrieben hätten, weil sie sich „nicht ordnungsgemäß vertreten fühlen“. Um der Befriedung Willen seien Neuwahlen nötig. Goericke: „Der bestehende Wahlvorstand wird in der Belegschaft auf jeden Fall einen Makel behalten.“ Seine Mandanten hatten vorsorglich für kommenden Montag schon eine Betriebsversammlung als neue Wahlversammlung anberaumt. Ganz so einfach ist es mit der Mitbestimmung des Arbeitgebers bei der Mitbestimmung der Arbeitnehmer aber dann doch nicht, wie sich die Volz-Führung von Richterinnen Petra Selig aufklären lassen musste: „Als Arbeitgeber können Sie nicht einladen.“

Auch die IG Metall berief sich auf Volz-Mitarbeiter, als sie den Vorwurf erhoben hat, die Firmenleitung habe unzulässiger Weise versucht, die Wahlvorstands-Wahl

Bedingung gemacht, dass er das Dokument nur dem Gericht vorlegen dürfe – ohne, dass es die Geschäftsführung einsehen kann.

Als weitere Beweismittel hatten beide Seiten eidesstattliche Versicherungen dabei – und auch sie widersprachen sich. Die Richterinnen: „Irgendeiner sagt nicht die Wahrheit.“ Sie meinte, die Wahl des Wahlvorstandes sei „schon irgendetwie hemdsärmelig durchgeführt“ worden. „Einiges“ stuft sie als „verbesserungswürdig“ ein. Voraussetzung für eine einstweilige Verfügung seien allerdings Umstände, die „wirklich krass sind“, die unter demokratischen Grundsätzen eine ordentliche Wahl als nicht gegeben erscheinen ließen. Ob das im vorliegenden Fall so sei, stellte die Richterinnen in Frage.

In einem neuen Schriftsatz habe die Firma Volz beziehungsweise